

STADT BAD RAPPENAU
STADTTEIL OBERGIMPERN

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „BEBAUUNGSPLAN "KLAUSE – 5. ÄNDERUNG“

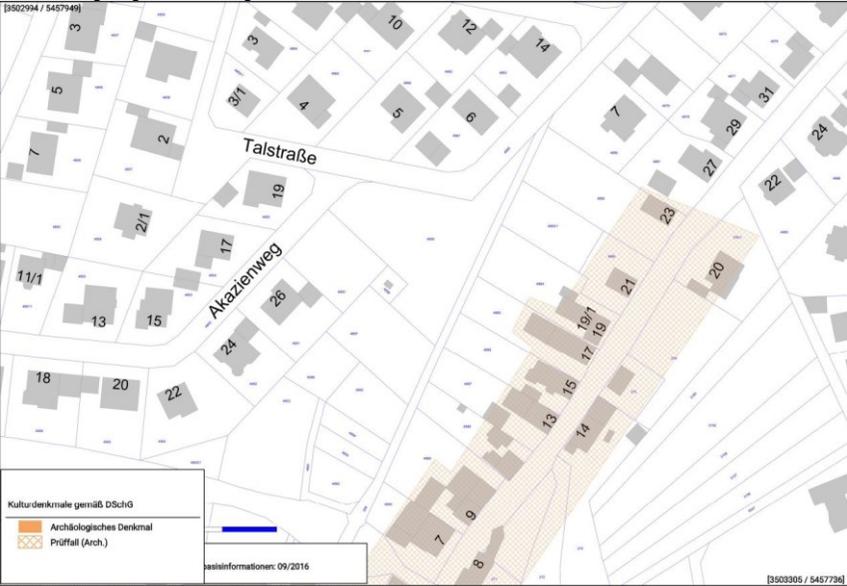
Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 22.08.2022 – 23.09.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn Fachdienst Baurecht	20.09.2022	<p>Natur- und Artenschutz <u>Textteil</u> Um die Auswirkungen des Bebauungsplans sowie die damit einhergehenden Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden, Arten und Biotope möglichst gering zu halten, regen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht an, die folgenden Punkte im Textteil zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfriedungen: Zur Durchlässigkeit von Kleintieren müssen Einfriedungen wie Zäune und Sichtschutzwände einen Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) von 0,15 m aufweisen. • Insektenschonende Beleuchtung des Plangebietes: Die Vorgaben zur Beleuchtung beziehen sich nur auf Straßen- und Wegbeleuchtung, sollten aber auch für den Spielplatz gelten. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig. 	<p>Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis zu Einfriedungen um Ausführungen zur Kleintierdurchlässigkeit ergänzt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung zur Beleuchtung des Gebietes entsprechend ergänzt.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutz: Der Hinweis auf § 44 BNatSchG ist sehr knapp gehalten. Wir regen folgende Formulierung an: Bei allen Baumaßnahmen muss der Artenschutz beachtet werden. Es ist verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Es ist außerdem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten sowie europäische Vogelarten erheblich zu stören oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Auch dürfen deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es nicht Aufgabe des Bebauungsplans ist, geltendes Recht zu zitieren.</p>
			<p>Landwirtschaft Grundsätzlich begrüßen wir die Nachverdichtung auf dem Flurstück 4882. Landwirtschaftliche Belange werden nicht tangiert. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Hinweise</i> Um den Flächenverbrauch zu minimieren, regen wir an, bevorzugt an bereits versiegelte Flächen sowie neu überplante Flächen „Integrierte Photovoltaik“ auf Dächern, Parkplätzen, Fassaden, Lärmschutzwänden und über Verkehrswegen Photovoltaik-Modulen anzubringen. Dies führt zur Vermeidung von Flächennutzungskonflikten, Reduktion des Materialverbrauchs und lokaler Produktion mit ortsnaher Stromversorgung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß seit Mai 2022 geltenden Photovoltaik-Pflicht-Verordnung sind bei der Errichtung von Wohnhäusern Photovoltaikanlagen auf Dachflächen i.d.R. zwingend herzustellen.</p>
			<p>Bodenschutz Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Bodenschutz befinden sich bereits im Bebauungsplan.</p>
			<p>Oberboden, der bei Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und im Heft Bodenschutz 26 „Merkblatt Bodenauffüllungen“ der LUBW zusammengefasst.</p>	<p>s.o.</p>
			<p>Grundwasser Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 Abs. 6. WG). Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.</p>	<p>Hinweise zur Grundwasserfreilegung befinden sich bereits im Bebauungsplan.</p>
			<p>Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Abwasser Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erschließung und auch Nachverdichtung grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten ist. Wobei die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls immer zu bevorzugen ist. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Mit dem In-</p>	<p>Der Bebauungsplan schafft Planungsrecht für lediglich einen zusätzlichen Bauplatz im Innenbereich. Im Bebauungsplan wird eine getrennte Regenwasserableitung in den Eselsbach festgesetzt. Die Planung entspricht somit § 55 WHG bzw. im Speziellen dem Absatz 2 des § 55 WHG. Die Errichtung einer Zisterne zur bspw. Gartenbewässerung bleibt Bauherren freigestellt. Aufgrund des verhältnismäßig kleinen Plangebietes</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>krafttreten der Arbeitsblätter DWA-A100 (2006) und dem DWA-A102 (2020) werden bei der Planung von Siedlungsgebieten wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Daher wird der Versiegelungsgrad (GRZ 0,4) aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Dies ist mit den aktuellen Zielen den Wasserhaushalt in Siedlungsgebieten zu erhalten oder auf Hinblick auf Starkregenereignisse sogar zu verbessern, nicht vereinbar. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zu diesem Thema zu ergänzen. Es ist zu erläutern, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A100 und DWA-A102 entspricht.</p>	<p>werden keine weitergehenden Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung für erforderlich erachtet. Neben einer festgesetzten, Einleitung des anfallenden Regenwassers der privaten Dachflächen in den Eselsbach werden auch Vorgaben zu Versickerungsfähigen Belägen gemacht und für Garagen mit Flachdach eine Dachbegrünung festgesetzt, die der Rückhaltung von Niederschlagswasser dient. Ein Großteil des im Plangebietes anfallenden Regenwassers wird somit wieder direkt dem Wasserkreislauf zugeführt. Da die Planung der Nachverdichtung im Siedlungsbereich dient, wird die geringfügige Erhöhung des Versiegelungsgrad von 0,3 auf 0,4 zur optimalen Ausnutzung der Bauflächen als gerechtfertigt erachtet. Durch die Innenentwicklung werden bislang unbebaute Außenbereichsflächen verschont und stehen weiterhin für den Wasserhaushalt zur Verfügung. Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde unter 7.1 in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>
			<p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet liegt abseits klassifizierter Straßen. Anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Alle weiteren verkehrsrechtlichen Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Immissionsschutz und Gewerbe Die vorhandene benachbarte Gebietsausweisung mit dem unmittelbaren Aneinandergrenzen eines Reinen Wohngebiets mit einem Mischgebiet stellt im Sinne des Bauordnungsrechts keine ideale Gebietsabfolge dar. In der aktuellen Planung grenzt westlich an das geplante Mischgebiet nun ein Allgemeines Wohngebiet an, was eine ideale Abfolge darstellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach § 22 (1a) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden. Der vorhandene bzw. neugeplante Spielplatz ist somit sozialadäquat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	17.08.22022	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.			Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	19.09.2022	<p>Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile des archäologischen Prüffalls „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortskern Obergimpert“ (1M). Nach der ersten, nur unsicher auf Obergimpert zu beziehenden Erwähnung von "Guntetbuer" im Jahr 1299, wird der wohl bereits im Zuge des fränkischen Landesausbaus entstandene Ort über einen auf der Wasserburg in Obergimpert sitzenden Zweig der Herren von Helmstatt seit 1329 indirekt fassbar. Auf die beigefügte Kartierung wird verwiesen.</p> 	Der Anregung wurde gefolgt und die Hinweise zum Denkmalschutz und zu Bodenfunden entsprechend ergänzt.
			Nach Prüfung der Unterlagen ist bislang lediglich ein Hinweis auf zufällige Bodenfunde gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) im Textteil der Planung enthalten (III. Hinweise, 1. Bodenfunde). Auf dieser Grundlage kann für die betroffene Verdachtsfläche keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge muss vielmehr davon	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>ausgegangen werden, dass zukünftige Neubau- und Neugestaltungsvorhaben zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen könnten.</p> <p>So ist bei Bodeneingriffen in dem ausgewiesenen Bereich vor allem in den bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen mit der Existenz archäologischer Zeugnisse zu rechnen, die Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG darstellen. An der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Eine hiervon abweichende Bewertung kann nur anhand ergänzender Materialien vorgenommen werden, aus denen neben den relevanten Daten zum Vorhaben die vorhandenen Störungsflächen und archäologischen Fehlstellen (z. B. rezente Keller und Grubenanlagen, Kanal- und Leitungstrassen) ersichtlich werden.</p> <p>Sollte eine flächendeckende Störung bis in die bauseitige Zieltiefe nicht nachgewiesen werden können, regen wir bei Neubau- und Neugestaltungsvorhaben innerhalb des kartierten Bereichs eine weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege an.</p>	
			<p>Geplante Maßnahmen sollten frühzeitig zur Abstimmung eingereicht werden, damit Planungssicherheit erzielt und durch (meldepflichtige) Zufallsfunde bedingte Stillstandzeiten vermieden/minimiert werden können. Hierzu wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:</p> <p>Werden bei Bodeneingriffen archäologische Funde oder Befunde entdeckt, ist dies gem. § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	s.o.
			<p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis.</p>	<p>Der Bereich des archäologischen Prüffalls „Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortskern Obergimpern“ wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
6.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	20.09.2022	<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsreich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese Keupergesteine werden von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p>Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	15.09.2022	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich eine Telekommunikationslinie der Telekom (eine Vorstreckung, siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden muss. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich bezüglich einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sowie die Mindestabstände nach den geltenden Richtlinien sind zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
8.	Syna GmbH, Frankfurt	19.08.2022	Auf den betroffenen Flurstücken sind Stromkabel der Syna verlegt. Die Kabel dürfen nicht überbaut oder freigelegt werden. Der beigefügte Plan gibt den momentanen Zustand wieder und ist nur für Ihre interne Planung geeignet, nicht für die ausführende Baufirma. Weiterhin ist dieser unmaßstäblich, Maßangaben dienen nur der Orientierung. Genaue Kabellagepläne erhalten Sie unter: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/ .	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Kabeltrasse in Flst. Nr. 4882 wird zukünftig im Bereich eines geplanten Fußweges liegen. Eine Überbauung ist damit ausgeschlossen. Weitere Abstimmungen können im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bei Anpflanzungen von Bäumen wird ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zum Erdkabel erforderlich. Ist dieser Abstand nicht realisierbar, werden zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe benötigt. Wir gehen davon aus, dass die Kosten dafür der Erschließungsträger übernimmt.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Hausanschlusskabel zu den noch nicht bebauten Grundstücken erst nach Gebäudeerstellung verlegt werden können. Dazu wird dann lediglich eine Muffengrube geöffnet. Eine Vorabauslegung ist nicht sinnvoll, solange die genauen Gebäudestandorte, die Anschlussräume und der Leistungsbedarf nicht bekannt sind. Darüber hinaus sind unter Spannung stehende Kabel auf unbebauten Grundstücken eine zusätzliche Gefahrenquelle für die später dort tätigen Bauherren und Baufirmen und eine unnötige Störquelle für die anderen, an dem Kabelstrang angeschlossenen Anwesen.	Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
			Mit den übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes sind wir einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
9.	Vodafone BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Terranets BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Amprion GmbH (Netzbetreiber Hochspannungsnetz)	09.08.2022	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die entsprechenden Unternehmen beteiligt.
12.	Dt. Giganetz GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	NeckarCom Telekommunikation GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Zweckverband WVG Mühlbach, Bad Rappenau	22.08.2022	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Eingaben zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	11.08.2022	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
16.	NABU Östlicher Kraichgau e.V.	16.08.2022	Dem Bebauungsplan wird nicht entgegengetreten.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Neckarbischofsheim	24.08.2022	Von Seiten der Stadt Neckarbischofsheim werden keine Bedenken bzw. Anregungen vorgebracht. Die öffentlichen Belange der Stadt Neckarbischofsheim werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Alte Schule nicht berührt. Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung kann gerne abgesehen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
18.	Gemeinde Siegelsbach	06.09.2022	Von der 5. Änderung des Bebauungsplans Klausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach per Beschluss vom 02.09.2022 Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Ebenso wurde von der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach Kenntnis genommen. Auch hier werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Bad Rappenau, Baurechtsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Bad Rappenau, Kämmerei		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Bad Rappenau, Kämmerei - Liegenschaften		Wäre es auch denkbar aus dem über 2.000 m ² großen Spielplatz einen (Eck-)Bauplatz herauszutrennen? Straße und Kanal wären sogar schon vorhanden und das Grundstück ist städtisch. Vor dem Hintergrund einer Nachverdichtung bestimmt eine Überlegung wert. Und für den Spielplatz verblieben immer noch rund 1.300 m ² .	Der Anregung wird nicht gefolgt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren findet eine umfassende Planung zur Neugestaltung des Spielplatzes statt. Für die Planung wird (auch vor dem Hintergrund einer bewegten Topographie) die gesamte Fläche benötigt. Die drei Roteichen dienen nicht nur dem kleinklimatischen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Ausgleich, sondern auch als Schattenspender und werten das Umfeld des Spielplatzes erheblich auf. Grundsätzlich ist die Überlegung zur Nachverdichtung der richtige Ansatz. In diesem Fall wird jedoch der Bewahrung von Grünflächen insbesondere mit erhaltenswertem Gehölzbestand ein höherer Stellenwert zugeschrieben.</p>
22.	Stadt Bad Rappenau, Ordnungsamt/Straßenwesen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Stadt Bad Rappenau, Tiefbauamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Bad Rappenau, Tiefbauamt - Umweltamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Bad Rappenau, Feuerwehr		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Bad Rappenau, Klimamanager		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.